



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/045/7905/2026-2
A. B.

Wien, 1.6.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt seinen Richter Mag. Schara, LL.M., über die Beschwerde des A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 24.11.2025, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang

- 1 Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien (belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 103

Abs. 2 KFG gemäß § 134 KFG eine Geldstrafe von EUR 160,- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen berufene Person der Auskunftspflichtigen (C. GmbH), welche von der Mieterin (D. GmbH & Co. KG) des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen M-1 (Zulassungsbesitzerin E. GmbH) namhaft gemacht worden sei, dem Verlangen der belangten Behörde vom 15. Juli 2025, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer dieses Fahrzeug am 5. März 2025 um 9:41 Uhr in 1170 Wien, Hormayrgasse 51 gelenkt bzw. vor diesem Zeitpunkt abgestellt habe, nicht entsprochen habe, da die am 24. Juli 2025 erteilte Lenkerauskunft unrichtig sei. Zudem wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

- 2 Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, die C. GmbH habe das Fahrzeug der F. GmbH überlassen. Diese Information habe der Beschwerdeführer fristgerecht und vollständig an die belangte Behörde übermittelt. Die gesetzliche Auskunftspflicht sei daher erfüllt worden und diese auf die F. GmbH übergegangen.

Feststellungen

- 3 Mit Schreiben vom 2. Mai 2025 forderte die belangte Behörde die E. GmbH als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen M-1 auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem genannten Kennzeichen in 1170 Wien, Hormayrgasse 51 abgestellt hat, sodass es dort am 5. März 2025 um 9:41 Uhr gestanden ist.
- 4 Der Auskunft der E. GmbH mit E-Mail vom 8. Mai 2025 ist zu entnehmen, dass das genannte Fahrzeug zum genannten Zeitpunkt der D. GmbH & Co. KG als Mieterin zur Nutzung überlassen war.
- 5 In weiterer Folge forderte die belangte Behörde die D. GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 8. Mai 2025 auf, als Mieterin ohne Beistellung eines Lenkers des Kraftfahrzeuges mit dem genannten Kennzeichen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug am genannten Ort zum angegebenen Zeitpunkt abgestellt hat, sodass es dort gestanden ist.
- 6 Darauf gab die D. GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 15. Mai 2025 bekannt, dass es sich beim genannten Fahrzeug um ein „Selbstfahrvermietfahrzeug“ handelt, welches zum angegebenen Zeitpunkt an die C. GmbH vermietet war.

7 Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 forderte die belangte Behörde schließlich die C. GmbH als von der Mieterin genannte Auskunftspflichtige auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das genannte Kraftfahrzeug mit dem genannten Kennzeichen am genannten Ort abgestellt hat, sodass es dort zum genannten Zeitpunkt gestanden ist. Das postalisch übermittelte Auskunftsverlangen wurde vom Beschwerdeführer am 24. Juli 2025 übernommen.

8 Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 antwortete der Beschwerdeführer, dass das genannte Fahrzeug an die F. GmbH, G.-gasse, Wien, vermietet war.

Beweiswürdigung

9 Die Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbedenklichen und vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebenen Akteninhalt.

Rechtliche Beurteilung

10 Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

11 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG löst die Überlassung eines Kraftfahrzeuges an eine nach Namen und Anschrift genannte Person die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur Bekanntgabe eines Auskunftspflichtigen aus. Im Falle einer Lenkeranfrage hinsichtlich des Lenkens an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt hat der Zulassungsbesitzer dann den jeweiligen Auskunftspflichtigen zu benennen. Das

Gesetz eröffnet dem vom Zulassungsbesitzer benannten Auskunftspflichtigen nicht die Möglichkeit, seinerseits wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen anzugeben. Vielmehr ist er verpflichtet, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der Behörde bekannt zu geben (vgl. VwGH 7.3.2017, Ra 2016/02/0145, Rn. 13, mwN).

- 12 Gemäß § 103a Abs. 1 Z 3 KFG hat bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers der Mieter die im § 103 Abs. 2 KFG angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen.
- 13 Da für den Mieter eines ohne Beistellung eines Lenkers vermieteten Fahrzeuges die in § 103 Abs. 2 KFG angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers gelten, wird diesem wiederum – wie dem Zulassungsbesitzer – die Möglichkeit eröffnet, einen Auskunftspflichtigen zu benennen (vgl. dazu VwGH 27.1.2006, 2005/02/0145).
- 14 Einleitend ist festzuhalten, dass nach dem insoweit unstrittigen Sachverhalt zunächst die E. GmbH das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug ohne Beistellung eines Lenkers an die D. GmbH & Co. KG vermietete und diese das Fahrzeug als „Selbstfahrvermietfahrzeug“ an die C. GmbH (weiter)vermietete. Damit brachte die D. GmbH & Co. KG erkennbar zum Ausdruck, dass das Fahrzeug wiederum ohne Beistellung eines Lenkers an die C. GmbH vermietet wurde (vgl. auch VwGH 24.2.1993, 92/03/0228; 19.6.1991, 90/03/0164).
- 15 Dessen ungeachtet forderte die belangte Behörde die C. GmbH nicht gemäß § 103a Abs. 1 Z 3 KFG als Mieterin, sondern gemäß § 103 Abs. 2 KFG als von der Mieterin benannte Auskunftspflichtige auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug gelenkt bzw. abgestellt hat. Die belangte Behörde begründete ihre Vorgehensweise im angefochtenen Straferkenntnis damit, dass das Gesetz der von der Mieterin der Zulassungsbesitzerin benannten Auskunftspflichtigen nicht die Möglichkeit eröffne, ihrerseits wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen bzw. Mieter anzugeben. Vielmehr sei sie verpflichtet, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der Behörde bekannt zu geben.
- 16 Dabei lässt die belangte Behörde aber außer Acht, dass sich der Anwendungsbereich des § 103a Abs. 1 Z 3 KFG, der dem Mieter bei der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung eines Lenkers die in § 103 Abs. 2 KFG angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers auferlegt, nicht auf

unmittelbar vom Zulassungsbesitzer selbst vermietete Fahrzeuge beschränkt. Vielmehr richtet sich nach dem Wortlaut des § 103a Abs. 1 KFG die darin normierte Verpflichtung an jeglichen Mieter und sieht als einzige zusätzliche Voraussetzung vor, dass das Fahrzeug ohne Beistellung eines Lenkers vermietet wird. Dass § 103a Abs. 1 Z 3 KFG nur für den Mieter eines unmittelbar vom Zulassungsbesitzer vermieteten Fahrzeugs gelten würde, entspricht somit nicht dem Wortlaut der Bestimmung. Auch sonst lassen sich dem KFG keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die es rechtfertigen würden, dieser Bestimmung einen anderen Inhalt zu unterstellen. Sog. gilt § 103a Abs. 1 Z 3 KFG für jegliche Mieter eines Fahrzeuges, unabhängig von der Person des Vermieters.

17 Dabei wird nicht verkannt, dass Sinn und Zweck des § 103 Abs. 2 KFG (und damit auch des § 103a Abs. 1 Z 3 KFG) ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. dazu etwa VwGH 14.11.1990, 89/03/0308, mwN). Dies führt aber mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht dazu, dass dem § 103 Abs. 2 KFG das Verbot einer Untervermietung unterstellt werden müsste. Eine derartige Auslegung hätte zudem zur Konsequenz, dass ein Mieter in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das Fahrzeug – mangels entgegenstehender Regelungen – zulässigerweise an eine juristische Person (zur Zulässigkeit der Benennung einer juristischen Person vgl. VwGH 7.3.2017, Ra 2016/02/0145) weitervermietet wurde, der Auskunftspflicht faktisch nicht nachkommen könnte, ohne sich nach § 103 Abs. 2 KFG strafbar zu machen.

18 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet im Verwaltungsstrafrecht der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze belastender Strafrechtsgewinnung. Strafrechtsquelle ist dabei ausschließlich das geschriebene Gesetz; eine Ergänzung desselben durch Analogie oder jede andere Art von Lückenschließung (etwa durch Größenschluss) zum Nachteil des Täters ist untersagt. Dies schließt zwar eine Auslegung des Gesetzes nach Inhalt, Sinn und Tragweite nicht aus, doch muss die Auslegung jedenfalls ihre äußerste Grenze stets im möglichen Wortsinn der auszulegenden Norm haben; sie muss immer noch im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze finden (vgl. etwa VwGH 11.12.2025, Ra 2024/01/0068, Rn. 12, mwN).

- 19 Eine Auslegung, wie sie die belangte Behörde vorgenommen hat, würde aus den dargelegten Gründen die äußerste Grenze des möglichen Wortsinns des § 103a Abs. 1 Z 3 KFG überschreiten.
- 20 Da die C. GmbH somit fallbezogen als Mieterin im Sinne des § 103a Abs. 1 Z 3 KFG anzusehen ist, stand ihr die Möglichkeit offen, gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der C. GmbH fristgerecht nachgekommen, indem er die F. GmbH als Mieterin des Fahrzeugs benannt hat.
- 21 Der Beschwerdeführer hat somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren spruchgemäß einzustellen.

Kostenentscheidung

- 22 Die Kostenentscheidung gründet auf die im Spruch angeführte Gesetzesstelle.

Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung

- 23 Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Revisionsausspruch

- 24 Die Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehlt, wie der Begriff des Mieters in § 103a Abs. 1 KFG auszulegen ist. Konkret fehlt Rechtsprechung zur Frage, ob ein Mieter im Sinne dieser Bestimmung nur eine Person sein kann, die ein Fahrzeug unmittelbar vom Zulassungsbesitzer gemietet hat, oder ob ein Mieter jede Person sein kann, die ein Fahrzeug gemietet hat, unabhängig von der Stellung des Vermieters.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die ordentliche

Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,– beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für die beschwerdeführende Partei besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. dem Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einer berufsmäßigen Parteienvertreterin bzw. einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein einer bzw. eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Schara, LL.M.

Richter